

leitfaden

EU-Verpackungsverordnung (PPWR) und Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz

5. August 2026

Dieser Leitfaden stellt keine Rechtsberatung dar, sondern fasst bisherige Auslegungen lediglich zusammen. Ebenfalls erhebt er keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Ziel der Europäischen Verpackungsverordnung (Packaging and Packaging Waste Regulation, PPWR), die Ende 2024 beschlossen wurde und ab August 2026 sukzessive gilt, ist es, Verpackungen zu reduzieren und das Abfallrecht europaweit weiter rechtlich anzugleichen. In Leitlinien und FAQ (zuletzt aktualisiert am 3. August 2026) hat sich die EU-Kommission zu Auslegungsfragen geäußert.

Für verschiedene Regelungen muss die EU-Kommission noch Durchführungsrechtsakte erlassen. Auch gelten nicht alle Regeln bereits ab Sommer 2026. Viele Neuerungen gelten erst ab 2030 oder sogar später.

Deutsche Umsetzung: Der deutsche Gesetzgeber wird das bisherige Verpackungsgesetz (VerpackG) zum 12. August 2026 durch ein neues Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz (VerpackDG) ersetzen. Für Unternehmen besonders relevant ist, dass die PPWR in Deutschland weiterhin durch nationale Vorgaben zur Registrierung, Systembeteiligung, Zulassung, Datenmeldung, Marktüberwachung und zu Vertriebsverboten flankiert wird. Zuständige Stelle bleibt im Wesentlichen die Zentrale Stelle Verpackungsregister (ZSVR), für die Marktüberwachung sind die Marktüberwachungsbehörden in den jeweiligen Bundesländern zuständig.

Praxishinweis: Verpackungen, die bereits vor dem 12. August 2026 in Verkehr gebracht wurden, können auch dann weiter auf dem Markt bereitgestellt und abverkauft werden, wenn sie den neuen Anforderungen nicht entsprechen. Verpackungen, die vor dem 12. August 2026 produziert, aber zu diesem Zeitpunkt noch nicht in Verkehr gebracht wurden, müssen hingegen grundsätzlich den ab diesem Zeitpunkt geltenden Anforderungen entsprechen. Das erforderliche Identifikationsmerkmal der Verpackung sowie Name und Anschrift des Erzeugers können bei solchen Altbeständen jedoch über ein Begleitedokument bereitgestellt werden.

Die PPWR ist nicht nur ein Umwelt- und Abfallrechtsthema. Verpackungen dürfen ab dem 12. August 2026 grundsätzlich nur noch in Verkehr gebracht werden, wenn sie den Anforderungen der Verordnung entsprechen. Nicht konforme Verpackungen können daher faktisch auch den Vertrieb der darin enthaltenen Ware blockieren; hinzu kommen mögliche marktaufsichtsrechtliche, bußgeldrechtliche und wettbewerbsrechtliche Folgen. Die EU-Kommission hat allerdings darauf hingewiesen, dass den betroffenen Wirtschaftsakteuren zunächst eine Frist zur Beseitigung des Mangels eingeräumt werden soll und erst bei fortbestehender Nichtkonformität Verbote etc. in Betracht kommen.

I. Begriffsdefinitionen (Art. 3 PPWR)

Die PPWR schafft ab Geltungsbeginn (12. August 2026) erstmals eine klare begriffliche Trennung zwischen Erzeugern (engl. manufacturer) und Herstellern (engl. producer), da beide unterschiedliche Rollen und Pflichten haben. In der Praxis ist damit zu rechnen, dass viele Händler als Hersteller eingestuft werden. Die EU-Kommission hat verschiedene Szenarien entworfen.

a. Verpackung

Die Verordnung gilt hinsichtlich des Marktzugangs nur für unbefüllte oder mit Ware befüllte Verpackungen. Verpackungsmaterial, das erst durch einen weiteren Herstellungs- oder Umwandlungsschritt zu einer Verpackung wird, gilt noch nicht als Verpackung, etwa eine Kartonbahn, aus der erst Kartons hergestellt werden. Eine noch nicht aufgerichtete flachliegende Schachtel sowie für Verpackungszwecke bestimmte Stretchfolie und Umreifungsbänder gelten dagegen bereits als Verpackungen.¹

Praxishinweis: Vertreiber müssen Sorgfaltspflichten einhalten und sich z. B. vergewissern, dass die von ihnen angebotenen Verpackungen ordnungsgemäß gekennzeichnet sind, etwa durch Stichprobenkontrollen und vertragliche Zusicherungen gegenüber ihren Lieferanten.

b. Erzeuger

Erzeuger im Sinne der PPWR (Art. 3 Abs. 1 Nr. 13) ist grundsätzlich die natürliche oder juristische Person, die Verpackungen oder verpackte Produkte herstellt bzw. unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke herstellen lässt. Der Erzeuger muss eine entsprechende Konformitätsbewertung durchführen und eine technische Dokumentation erstellen, die alle relevanten Anforderungen an Stoffbeschränkungen, Recyclingfähigkeit, Verpackungsminimierung und Kennzeichnung abdeckt.

Bei Verkaufs- und Umverpackungen ist häufig der Befüller Erzeuger des verpackten Produkts. Bei Transport- und Serviceverpackungen ist zu bestimmen, wann die leere Verpackung ihre endgültige Form erreicht hat. Dies ist der Fall, wenn sie ohne Hinzufügung weiterer Bestandteile oder Hilfselemente bereits als Transportverpackung genutzt werden kann. Bei unbedruckten standardisierten Verpackungen, etwa Paletten, Kanistern, flachliegenden Kartons oder Stretchfolie auf Rollen, ist grundsätzlich das Unternehmen Erzeuger, das diese physisch herstellt; nicht der Großhändler, der sie nutzt. Werden dagegen Name oder Marke eines anderen Unternehmens angebracht oder wird die Verpackung nach dessen individuellen Spezifikationen hergestellt, ist in der Regel dieses Unternehmen Erzeuger.

¹ Das Netzwerk der europäischen Verpackungsregister (EUNR) und die Zentrale Stelle Verpackungsregister (ZSVR) vertraten hier bislang eine gegenteilige Auffassung und sahen die Verpackungseigenschaft erst dann gegeben, wenn z. B. Stretchfolie tatsächlich zum Einsatz kam. Es bleibt abzuwarten, ob und wann diese Einschätzung revidiert wird.

Ist das Unternehmen, das grundsätzlich als Erzeuger einzustufen wäre, ein Kleinunternehmen und ist der Lieferant der Verpackung im selben Mitgliedstaat ansässig, gilt nach der Sonderregelung der PPWR der Lieferant als Erzeuger.

Praxishinweis: Ein Großhändler ist in der Regel kein Erzeuger im Sinne der PPWR, wenn er solche Verpackungen innerhalb der EU unverändert einkauft und für seine Waren verwendet, die nicht unter seiner Marke (Name, Logo etc.) in Verkehr gebracht werden oder nachträglich wesentlich verändert werden. In diesem Fall bleibt der tatsächliche Verpackungsproduzent der Erzeuger, der die technische Dokumentation erstellt und die Konformitätsbewertung durchführen muss. Der Großhändler bleibt hinsichtlich der Produktkonformität grundsätzlich Vertreiber. Ob er daneben als Hersteller im Sinne der erweiterten Herstellerverantwortung (EPR) einzustufen ist, ist gesondert nach dem jeweiligen Vertriebsweg und Mitgliedstaat zu prüfen. Auch die Anbringung eines Versandetiketts ist kein Branding im Sinne der Verordnung und macht den Großhändler nicht zum Erzeuger.

Großhändler können jedoch selbst Erzeuger sein, insbesondere wenn Verpackungen oder verpackte Produkte unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke hergestellt werden. Eine eigene technische Mitgestaltung ist hierfür nicht zwingend erforderlich. Nach Auffassung der EU-Kommission kann es bereits ausreichen, dass das Unternehmen eine standardisierte Verpackungsoption auswählt und die Verpackung unter seinem Namen oder seiner Marke in Verkehr gebracht wird. Bei Verpackungen, auf denen Name und Marke verschiedener Unternehmen erscheinen, ist im Einzelfall maßgeblich, welches Unternehmen aufgrund der vertraglichen Beziehungen die entscheidende Kontrolle über Gestaltung und Spezifikationen der Verpackung besitzt. Das bloße Erscheinen einer Lizenzmarke genügt hierfür nicht.

Ein Importeur aus einem Drittstaat ist nicht automatisch Erzeuger. Er kann diese Rolle aber zusätzlich einnehmen, wenn er Verpackungen oder verpackte Produkte unter eigener Marke entwickeln oder herstellen lässt oder die Verpackungsspezifikationen maßgeblich vorgibt. In solchen Fällen treffen ihn neben den Importeurspflichten regelmäßig auch die Erzeugerpflichten, insbesondere hinsichtlich Konformitätsbewertung und technischer Dokumentation.

c. Hersteller

Als Hersteller (Art. 3 Abs. 1 Nr. 15, Art. 44) gelten insbesondere:

1. In einem Mitgliedstaat ansässige Erzeuger, Importeure oder Vertreiber, die Verpackungen oder verpackte Produkte erstmals in diesem Mitgliedstaat in Verkehr bringen, unabhängig von der Art der Verpackung (z. B. Verkaufs- oder Transportverpackungen);
2. Nicht im Mitgliedstaat ansässige Unternehmen (auch aus Drittstaaten), die Verpackungen oder verpackte Produkte direkt an Endabnehmer in diesem Mitgliedstaat liefern, auch im Fernabsatz;

Hinweis: Unternehmen aus Drittländern gelten nur in begrenzten Fällen als Hersteller, wenn sie direkt an Endabnehmer liefern. In anderen Fällen ist regelmäßig das

Unternehmen Hersteller, das die Verpackung oder das verpackte Produkt erstmals im betreffenden Mitgliedstaat bereitstellt.

3. Unternehmen, die verpackte Produkte auspacken, umgruppieren oder weiterverarbeiten, ohne selbst Endabnehmer zu sein, soweit nicht bereits ein anderer Akteur nach Nr. 1 oder 2 als Hersteller gilt.
4. Fulfilment- und Marktplatzkonstellationen: Wer im Rahmen von E-Commerce-Strukturen Versandverpackungen beistellt oder Waren im Namen Dritter verpackt und versendet, kann nach den Kommissions-FAQs als Hersteller der Versandverpackung gelten.
5. Großhändler ohne Eigenmarke: Nutzt ein Großhändler ausschließlich Verpackungen und Marken seiner Lieferanten und verändert diese nicht, bleibt er hinsichtlich der Produktkonformität grundsätzlich Vertreiber. Ob er zusätzlich Hersteller im Sinne der erweiterten Herstellerverantwortung ist, richtet sich danach, ob er die Verpackung oder das verpackte Produkt im betreffenden Mitgliedstaat erstmals bereitstellt. Bezieht er die Ware bereits von einem in diesem Mitgliedstaat ansässigen Hersteller, ist er regelmäßig nicht selbst Hersteller.

Eine mehrfache Rollenzuweisung für dieselbe Verpackung führt jedoch nicht automatisch zu einer mehrfachen Finanzierung derselben Verpackung.

Praxishinweis: Entscheidend ist nicht der Produktionsort, sondern die erstmalige Bereitstellung im jeweiligen Mitgliedstaat. In Deutschland müssen daher nur solche Verpackungen im Verpackungsregister erfasst werden, die in Deutschland erstmals bereitgestellt werden bzw. deren Abfall hier anfällt.

Deutsche Umsetzung: Das VerpackDG knüpft ausdrücklich an den weiten Herstellerbegriff der PPWR an. Registrierungspflichtig ist danach, wer im Bundesgebiet erstmals Verpackungen bereitstellt oder verpackte Produkte auspackt (§ 6 Abs. 1 VerpackDG). Damit werden in Deutschland typischerweise auch Importeure, Repacker, Konfektionierer und andere Unternehmen erfasst, die bislang ihre Rolle allein aus Sicht des VerpackG teilweise anders eingeordnet haben.

Wird eine **Verkaufsverpackung zugleich für den Transport** des Produkts zum Endabnehmer genutzt, wird sie dadurch nicht zur Transportverpackung. Maßgeblich bleibt ihre ursprüngliche Funktion als Verkaufsverpackung. Für die Hersteller-Eigenschaft ist daher grundsätzlich auf die Regeln für Verkaufsverpackungen abzustellen.

Praxisbeispiel bei Transportverpackungen: 1) Unternehmen A ist Erzeuger von markenlosen, standardisierten Kartons und verkauft diese an Unternehmen B mit Sitz im selben Mitgliedstaat. In diesem Fall wäre in der Regel Unternehmen A der Hersteller. Dies gilt auch, wenn die Kartons flach verkauft werden und noch gefaltet werden müssen. 2) Verkauft Unternehmen A die Kartons an Unternehmen C in einem anderen Mitgliedstaat und befüllt Unternehmen C die Kartons, um verpackte Produkte zu transportieren, so wäre in der Regel Unternehmen C der Hersteller in diesem Mitgliedstaat. 3) Wenn Unternehmen A die Kartons befüllt und an einen Endverbraucher in einem anderen Mitgliedstaat verkauft, gilt Unternehmen A in der Regel als Hersteller in diesem anderen Mitgliedstaat. 4)

Wenn Unternehmen A Kartons unter dem Namen oder der Marke von Unternehmen B herstellt, gilt Unternehmen B in der Regel als Erzeuger und Hersteller der Kartons in diesem Mitgliedstaat. Ist Unternehmen B jedoch ein Kleinstunternehmen, gilt Unternehmen A als Erzeuger und Hersteller in diesem Mitgliedstaat.

d) Endabnehmer

Endabnehmer ist jede in der EU ansässige natürliche oder juristische Person, die ein Produkt als Verbraucher oder beruflicher Endnutzer verwendet und es nicht erneut auf dem Markt bereitstellt. Die PPWR unterscheidet dabei nicht mehr zwischen privaten und gewerblichen Endanwendern. Logistikunternehmen, die lediglich umpacken, sind keine Endabnehmer.

II. Herstellerverantwortung (Art. 44, 45 und 55 PPWR)

1. Pflichtenkatalog (Art. 45 PPWR)

Die erweiterte Herstellerverantwortung (EPR) wird ausgedehnt. Die Herstellerverantwortung gilt in jedem Land separat. Unternehmen müssen daher in jedem einzelnen Mitgliedstaat, in dem sie als Hersteller eingestuft werden, die folgenden Aufgaben erfüllen: Registrierung im Herstellerregister (in Deutschland LUCID bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister), regelmäßige Meldung der in Verkehr gebrachten Verpackungsmengen sowie die Finanzierung der Rücknahme und Entsorgung von Altverpackungen. Zusätzlich gehören Informationsmaßnahmen zur Abfallvermeidung, Berichte über Verwertungswege, die Kennzeichnung von Sammelbehältern etc. zu den Pflichten im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung.

Wichtig ist, dass nicht nur Verpackungshersteller betroffen sein können. Auch Wiederverkäufer, die Waren direkt an Endkunden in einem anderen EU-Land liefern – etwa über Online-Shops oder Marktplätze – gelten dort als Hersteller und müssen die EPR-Anforderungen vollständig erfüllen. Beim Verkauf in mehrere Länder entstehen entsprechend mehrere nationale EPR-Pflichten, da es keine europaweite Lösung gibt.

Online-Marktplätze und Fulfilment-Dienstleister müssen nach der PPWR bestimmte Prüf- und Kontrollpflichten erfüllen, bevor sie ihre Dienste für Hersteller anbieten. Eine bloße vertragliche Regelung ersetzt die gesetzliche Registrierung und Pflichterfüllung des Herstellers nicht. Eine Online-Plattform kann aufgrund eines schriftlichen Mandats allerdings EPR-Gebühren für Hersteller entrichten. Registrierung und Mengenmeldungen kann sie nur übernehmen, wenn sie selbst wirksam als Bevollmächtigte des Herstellers bestellt wurde.

Für Deutschland wichtig: Das VerpackDG differenziert stärker als das bisherige VerpackG zwischen verschiedenen Verpackungskategorien. Unternehmen müssen bei der nationalen Umsetzung insbesondere danach unterscheiden, ob es sich um systembeteiligungspflichtige Verpackungen, nicht systembeteiligungspflichtige Verpackungen mit Rücknahme- und Verwertungspflichten

oder um pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen handelt. Davon hängen Registrierung, Systembeteiligung, Zulassung, Datenmeldungen und Rücknahmepflichten im Einzelnen ab.

2. Herstellerregister (Art. 44 PPWR)

Dazu müssen die Mitgliedstaaten nationale Herstellerregister einrichten. Unternehmen, die in einem Land als Hersteller gelten, haben sich in jedem einzelnen betroffenen Mitgliedstaat zu registrieren. Eine EU-weit einheitliche Registrierung ist nicht vorgesehen; die nationalen Herstellerregister sollen lediglich miteinander verlinkt werden. Es wird keine automatische Datenübernahme zwischen den Registern geben, sodass Hersteller sich in jedem betroffenen Mitgliedstaat separat registrieren und ihre Daten eigenständig pflegen müssen.

Die Registrierungspflicht ist von den harmonisierten jährlichen Mengenmeldungen zu unterscheiden. Nach Einrichtung der nationalen Register sind jährlich bis zum 1. Juni die vorgeschriebenen Daten des Vorjahres zu melden. Zu melden sind insbesondere die im Berichtszeitraum in Verkehr gebrachten Verpackungen nach Material sowie Angaben dazu, wie die jeweiligen EPR-Pflichten erfüllt worden sind. Die erste Meldung nach den neuen harmonisierten PPWR-Vorgaben ist nach Auffassung der EU-Kommission zum 1. Juni 2030 vorgesehen.

Praxishinweis: Ab dem 12. August 2026 besteht zwar grundsätzlich eine Pflicht zur Registrierung als Hersteller nach der PPWR; diese greift in der Praxis jedoch erst, sobald das jeweilige nationale Herstellerregister tatsächlich eingerichtet und funktionsfähig ist. Die EU-Mitgliedstaaten müssen diese Register erst bis Herbst 2027 eingerichtet haben. In Deutschland besteht das Register LUCID jedoch bereits!

Für Hersteller, die weniger als 10 Tonnen Verpackungen pro Jahr in einem Staat in Verkehr bringen, gelten vereinfachte Vorgaben. Sie dürfen eine vereinfachte Verpackungsliste anstelle der detaillierten Materialkategorien nutzen. Ein Mitgliedstaat kann außerdem vollständig auf Meldungen kleiner Hersteller verzichten, wenn seine Berichtspflichten gegenüber der EU auch ohne diese Daten erfüllt werden können. Die Erleichterungen betreffen grundsätzlich die Berichtspflichten und stellen keine allgemeine Befreiung von der erweiterten Herstellerverantwortung dar.

Deutsche Umsetzung: Nach § 6 VerpackDG müssen sich Hersteller vor der erstmaligen Bereitstellung von Verpackungen oder vor dem Auspacken verpackter Produkte bei der ZSVR registrieren lassen. Bei der Registrierung sind nicht nur Stammdaten, sondern insbesondere auch Markennamen, die betroffenen Verpackungskategorien, Angaben zu pfandpflichtigen Einweggetränkeverpackungen sowie Erklärungen zur Art der Erfüllung der erweiterten Herstellerverantwortung anzugeben. Für Unternehmen ohne Niederlassung im Bundesgebiet sind zudem Angaben zum Bevollmächtigten und die entsprechende Beauftragung zu hinterlegen. Hinweis: Auf EU-Ebene wird derzeit diskutiert, die Pflicht bestimmter ausländischer Hersteller zur Benennung eines Bevollmächtigten bis 2035 auszusetzen. Ein endgültiger Beschluss liegt hierzu bislang nicht vor.

Praxishinweis: Unternehmen sollten ihre Stammdaten, Markenstruktur und Verpackungsklassifizierung frühzeitig so aufbereiten, dass eine belastbare Registrierung und spätere Änderungsmeldungen möglich sind.

3. Systembeteiligungspflicht in Deutschland

Die Pflicht zur Systembeteiligung bleibt in Deutschland für systembeteiligungspflichtige Verpackungen als zentrales Instrument erhalten (§ 7 VerpackDG). Es handelt sich bei den systembeteiligungspflichtigen Verpackungen um solche Verpackungen, die typischerweise bei einem privaten Endverbraucher oder vergleichbaren Anfallstellen anfallen.

Wann eine Verpackung systembeteiligungspflichtig ist, geht u. a. aus dem Katalog der ZSVR hervor (der erst Mitte August auch Transportverpackungen aufführen dürfte):

<https://www.verpackungsregister.org/systembeteiligung-und-datenmeldung/katalogsuche>.

Hersteller müssen sich vor der Bereitstellung beteiligen und dabei Materialart, Masse und Registrierungsnummer angeben. Das ist für viele Unternehmen zwar aus dem VerpackG bekannt, wird im VerpackDG aber enger an die PPWR-Begriffe und die neue Registrierungslogik angebunden.

Serviceverpackungen bleiben auch künftig eine Untergruppe der systembeteiligungspflichtigen Verpackungen. Nur bei Serviceverpackungen sieht das Verpackungsrecht die Möglichkeit vor, die Systembeteiligungspflicht auf Vorvertreiber zu verlagern (§ 7 Abs. 2 VerpackDG). Abweichend von der Grundregel kann ein Hersteller von systembeteiligungspflichtigen Serviceverpackungen, der zugleich als Erzeuger im Sinne der PPWR gilt (vor allem, weil diese Verpackung gelabelt ist), von seinen Vorvertreibern verlangen, dass sie sich hinsichtlich der gelieferten unbefüllten Serviceverpackungen an einem oder mehreren Systemen beteiligen; mit dieser Übertragung gehen auch weitere Herstellerpflichten, insbesondere Datenmeldungen und Vollständigkeitserklärungen, auf den verpflichteten Vorvertreiber über. Die eigene Registrierungspflicht des originären Herstellers bleibt jedoch bestehen, ebenso eventuelle Pflichten als Erzeuger (insbesondere bei mit Namen, Logo oder Marke des Betriebs gekennzeichneten Serviceverpackungen). Für Händler/Importeure von unbefüllten Serviceverpackungen ist wichtig: Sie müssen ihre konkrete Rolle in der Lieferkette (Erzeuger, Hersteller, Vorvertreiber) prüfen; eine „Entlastung“ ihrer Kunden durch den bloßen Verkauf vorbeteiligter Serviceverpackungen ist nur im Rahmen des gesetzlich geregelten Delegationsmechanismus nach § 7 Abs. 2 VerpackDG möglich und setzt eine entsprechende vertragliche Abbildung voraus.

4. Nicht systembeteiligungspflichtige Verpackungen

Hersteller von nicht systembeteiligungspflichtigen Verpackungen müssen sich entweder an einer „sonstigen Organisation für Herstellerverantwortung“ beteiligen, die z. B. finanzielle Pflichten für Sammlung, Recycling-Gebühren etc. und Berichtspflichten und Dokumentationen etc. erfüllt, oder aber selbst bei der ZSVR zugelassen werden. Wichtig: Die individuelle Zulassung oder Beteiligung an einer sonstigen Organisation für Herstellerverantwortung ist für Hersteller nicht systembeteiligungspflichtiger Verpackungen aufgrund der nationalen Übergangsregelung praktisch erst ab dem 1. Januar 2028 zwingend. Bis dahin gilt eine Übergangsphase nach dem VerpackDG.

Hinweis: „Sonstige Organisationen für Herstellerverantwortung“ sind kollektive EPR-Träger, die insbesondere die Pflichten für nicht systembeteiligungspflichtige Verpackungen im Namen mehrerer Hersteller erfüllen. Sie müssen – ähnlich wie duale Systeme – von der Zentralen Stelle zugelassen

werden und unterliegen Anforderungen an Finanzierung, Nachweisführung und Governance. Für Hersteller können solche Organisationen eine praktikable Alternative zur eigenen Zulassung sein, insbesondere wenn viele gewerbliche Verpackungen im Spiel sind.

Praxishinweis: Wenn die Verpackung typischerweise beim privaten Endverbraucher anfällt, sind Sie beim dualen System richtig. Fällt sie typischerweise im gewerblichen Bereich an und ist nicht systembeteiligungspflichtig, müssen Sie die EPR-Pflichten entweder selbst mit Zulassung erfüllen oder sich einer Organisation für Herstellerverantwortung anschließen.

Für Importeure und Händler mit gewerblichen Transport-, Um- oder sonstigen nicht systembeteiligungspflichtigen Verpackungen sollte daher frühzeitig geprüft werden, ob eine Systembeteiligung ausreicht oder ob künftig Zulassungsfragen relevant werden.

5. Importeure als „Gatekeeper“

Der Importeur muss vor dem Inverkehrbringen sicherstellen, dass der Erzeuger im Drittstaat das erforderliche Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt, die technische Dokumentation erstellt und die EU-Konformitätserklärung abgegeben hat. Erhält der Importeur die hierfür erforderlichen Nachweise trotz Aufforderung nicht, darf er die betreffende Verpackung bzw. das verpackte Produkt grundsätzlich nicht in Verkehr bringen. Der Importeur kann zwar Prüfungen oder Bewertungen durch Dritte veranlassen oder unterstützen; diese müssen jedoch im expliziten Auftrag und unter der Verantwortung des Erzeugers erfolgen. Eine fehlende Konformitätserklärung des Erzeugers kann der Importeur nicht allein aufgrund seiner Importeurstellung durch eine eigene Erklärung ersetzen. Etwas anderes gilt, wenn der Importeur aufgrund der konkreten Liefer- oder Markenkonstellation (z. B. bei Import unter seiner eigenen Marke) selbst als Erzeuger anzusehen ist.

Der Importeur muss außerdem seine Identität und Kontaktdaten nach Art. 18 PPWR auf der Verpackung oder, soweit dies nicht möglich ist, in einem Begleitdokument angeben. Dies gilt auch für generische oder unbedruckte importierte Verpackungen und Verpackungsmaterialien.

6. Pflichthinweise zur Sammlung und Abfallvermeidung (Art. 55 PPWR)

Hersteller oder ihre Organisationen müssen Endabnehmer über ihre Rolle bei der Vermeidung, Wiederverwendung und getrennten Sammlung von Verpackungsabfällen informieren. Dazu gehören Hinweise zu bewährten Verfahren, zur Handhabung von Verpackungen mit gefährlichen Inhalten, zur Bedeutung von Kennzeichnungen (ab 12. August 2028) sowie zu den Folgen unsachgemäßer Entsorgung. Auch Informationen zu den Entsorgungswegen kompostierbarer Verpackungen müssen bereitgestellt werden. Diese Hinweise können über Webseiten, elektronische Kommunikationsmittel, Öffentlichkeitsarbeit, Bildungsprogramme oder entsprechende Beschilderung vermittelt werden.

7. Kostenregelung (Art. 45 PPWR)

Neben den bisher schon von Herstellern zu tragenden Kosten (Sammlung, Transport, Behandlung, Information etc.) werden künftig auch Kosten für harmonisierte Kennzeichnung und Datenerhebung im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung anfallen. Die konkrete Ausgestaltung (z. B. Höhe, Zuweisung) ergibt sich aus nationalen EPR-Regelungen.

Deutsche Umsetzung: Die Finanzierung der Zentralen Stelle wird im VerpackDG differenzierter als bislang geregelt. Sie erfolgt künftig nicht nur über Systeme, sondern auch über Branchenlösungen, sonstige Organisationen für Herstellerverantwortung und Hersteller nicht systembeteiligungspflichtiger Verpackungen (§§ 40 bis 42 VerpackDG). Unternehmen sollten daher davon ausgehen, dass sich die nationale Kostenstruktur ausdifferenzieren wird.

8. Branchenlösungen: Für Verpackungen, die typischerweise bei vergleichbaren Anfallstellen anfallen, bleibt die Branchenlösung als Alternative zur Systembeteiligung grundsätzlich möglich (§ 8 VerpackDG). Das Gesetz formalisiert diese Möglichkeit jedoch deutlich stärker als bisher, insbesondere durch Zulassungsanforderungen, Finanzierungsvereinbarungen, Mengenstromnachweise und Prüferbestätigungen. Für die Praxis ist das nur bei belastbar organisierten Rücknahmestrukturen eine realistische Option.

Praxishinweis: § 13 VerpackDG enthält Verbote für das Bereitstellen, Anbieten und den Vertrieb bestimmter Verpackungen oder verpackter Produkte, wenn Registrierung, Systembeteiligung oder erforderliche Zulassungen fehlen. Diese Verbote erfassen auch Konstellationen des Online-Handels und des Fulfilments. Für Händler und Plattformnutzer wird es daher noch wichtiger, die eigene EPR-Compliance und die ihrer Lieferanten nachweisbar zu dokumentieren.

III. Anforderungen an das Verpackungsdesign

1. Stoffbeschränkungen in Verpackungen (Art. 5 PPWR)

Ab dem 12. August 2026 müssen Erzeuger die Präsenz und Konzentration besorgniserregender Stoffe („Substances of Concern“) in Verpackungen oder Verpackungsbestandteilen auf ein Mindestmaß beschränken. Dazu zählen insbesondere Stoffe, die die Wiederverwendung oder das Recycling von Verpackungen beeinträchtigen können. Die bisherige harmonisierte Norm EN 13428:2004 kann nach Auffassung der Kommission weiterhin als Hilfsmittel herangezogen werden, begründet unter der PPWR für diese erweiterten Anforderungen aber keine Konformitätsvermutung mehr.

Für gewisse Schadstoffe werden konkrete Grenzwerte festgelegt: Die Summe der Konzentrationen von Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertigem Chrom in Verpackungen oder Verpackungsbestandteilen darf 100 mg/kg nicht überschreiten.

Für Lebensmittelkontaktverpackungen führt die Verordnung zusätzlich sehr niedrige Grenzwerte für PFAS (höchstens 25 ppb pro Einzelsubstanz und insgesamt 250 ppb) ein, die in der Praxis einem Verbot der Verwendung von PFAS in diesen Verpackungen gleichkommen. Bereits ab einem PFAS-Gesamtgehalt von 50 ppm gelten zusätzliche Nachweispflichten zur Einhaltung der Grenzwerte.

2. Recyclingfähigkeit von Verpackungen (Art. 6 PPWR, Anhang II)

Verpackungen müssen künftig so gestaltet sein, dass sie gut recycelt werden können. Die EU-Kommission legt bis 2028 die genauen Bewertungskriterien fest. Dazu werden Leistungsstufen von A bis C geschaffen. Ab dem 1. Januar 2030 (oder zwei Jahre nach dem Inkrafttreten des entsprechenden delegierten Rechtsakts) dürfen nur Verpackungen der Leistungsstufen A, B oder C (mindestens 70 Prozent recyclingorientierte Gestaltung) in Verkehr gebracht werden.

Ab 2035 bzw. fünf Jahre nach Erlass des entsprechenden Durchführungsrechtsakts, je nachdem, welcher Zeitpunkt später liegt, müssen Verpackungen zusätzlich nachweisbar im industriellen Maßstab recycelt werden können. Ab 2038 gilt ein höherer Mindestwert von 80 Prozent Recyclingfähigkeit (Leistungsstufe B).

Hinweis: Hier empfiehlt es sich, mit den Produzenten des Verpackungsmaterials frühzeitig in Kontakt zu treten, um die Dokumentation sicherzustellen. Verpackungen müssen ab den Stichtagen nicht nur theoretisch, sondern nachweisfähig recyclingfähig sein.

Parallel dazu müssen die Entsorgungstarife die Recyclingfähigkeit stärker berücksichtigen, etwa durch sogenannte Öko-Tarife. Ausgenommen von diesen Vorgaben sind bestimmte Verpackungen, darunter solche für Arzneimittel, Medizinprodukte, Säuglingsnahrung, Gefahrgut sowie einige spezielle Verkaufsverpackungen wie Holz- oder Textilverpackungen. Die entsprechenden Ausnahmen gelten, wenn die Verpackung tatsächlich für den Transport gefährlicher Güter nach der Richtlinie 2008/68/EG verwendet wird, auch wenn im konkreten Fall keine UN-Zulassung erforderlich ist, etwa bei begrenzten Mengen. Eine UN-zugelassene Verpackung ist dagegen nicht allein aufgrund ihrer Zulassung ausgenommen, wenn sie tatsächlich für nicht gefährliche Güter verwendet wird.

3. Mindestrezyklatanteile bei Kunststoffverpackungen (Art. 7 PPWR)

Ab dem 1. Januar 2030 (oder drei Jahre nach Inkrafttreten des Durchführungsrechtsakts) gelten verbindliche Mindestanteile an recyceltem Kunststoff in neuen Kunststoffverpackungen. Kunststoffbestandteile, die weniger als 5 Prozent des Gesamtgewichts der Verpackungseinheit ausmachen, sind von diesen Rezyklatanforderungen ausgenommen.

Die Verordnung unterscheidet zwei Stufen. In Stufe 1, gültig ab 2030, müssen kontaktempfindliche Verpackungen aus PET mindestens 30 Prozent recyceltes Material enthalten, kontaktempfindliche Verpackungen aus anderen Kunststoffen mindestens 10 Prozent. Einweggetränkeflaschen müssen mindestens 30 Prozent erreichen, alle sonstigen Kunststoffverpackungen mindestens 35 Prozent.

Ab dem 1. Januar 2040 gelten die höheren Vorgaben der Stufe 2: 50 Prozent für kontaktempfindliche PET-Verpackungen, 25 Prozent für kontaktempfindliche Verpackungen aus anderen Kunststoffen sowie jeweils 65 Prozent für Einweggetränkeflaschen und alle übrigen Kunststoffverpackungen.

Von den Anforderungen ausgenommen sind unter anderem Primärverpackungen für Arzneimittel, kontaktempfindliche Verpackungen für Medizinprodukte und In-vitro-Diagnostika, kompostierbare Kunststoffverpackungen, Verpackungen für gefährliche Güter sowie Verpackungen für Säuglings- und Kindernahrung.

4. Kompostierbarkeit bestimmter Verpackungen (Art. 9 PPWR)

Bestimmte Verpackungen müssen ab dem 12. Februar 2028 kompostierbar sein. Dazu gehören Beutel und Einzelportionseinheiten, die gemeinsam mit Tee, Kaffee oder anderen Getränken verwendet und entsorgt werden, sowie Aufkleber, die direkt an Obst und Gemüse angebracht sind. Mitgliedstaaten mit einer getrennten Bioabfallsammlung können zusätzlich vorschreiben, dass sehr leichte Kunststofftragetaschen – etwa für loses Obst und Gemüse – sowie bereits national als kompostierbar vorgeschriebene Verpackungen weiterhin kompostierbar sein müssen. Alle anderen Verpackungen, einschließlich solcher aus biologisch abbaubaren Kunststoffen, müssen künftig recyclingfähig gestaltet sein, ohne die Recyclingfähigkeit bestehender Abfallströme zu beeinträchtigen.

5. Verpackungsminimierung (Art. 10 PPWR, Anhang VII)

Ab dem 1. Januar 2030 müssen alle Verpackungen so gestaltet sein, dass Gewicht und Volumen auf das zur Erfüllung ihrer Funktion erforderliche Mindestmaß reduziert werden. Dabei sind sowohl die Form des verpackten Produkts (z. B. Kugelform) als auch die verwendeten Materialien zu berücksichtigen. Unzulässig sind Verpackungen, die allein darauf abzielen, das wahrgenommene Produktvolumen künstlich zu vergrößern. Ebenso verboten sind Verpackungen, die die in der Verordnung festgelegten Leistungskriterien nicht erfüllen. Dazu zählen neben Anforderungen an Produktschutz, Herstellungs- und Logistikauglichkeit, Funktionalität, Information, Hygiene und Sicherheit auch die gestalterischen Vorgaben der EU-Verpackungsverordnung. Erzeuger müssen im Rahmen der Konformitätsbewertung in der technischen Dokumentation das erforderliche Mindestgewicht und Mindestvolumen der Verpackung darlegen.

6. Kennzeichnung von Verpackungen (Art. 12, 15, 18 PPWR)

Verpackungen dürfen nur mit korrekt angebrachten und gut lesbaren Kennzeichnungen in Verkehr gebracht werden. Verpflichtend sind ein Identifikationsmerkmal (z. B. Chargen- oder Seriennummer, aber keine individuelle Seriennummer pro Verpackung), das eine Rückverfolgung ermöglicht, sowie Name, eingetragener Handelsname oder eingetragene Marke, Anschrift und elektronische Kontaktmöglichkeiten des Erzeugers – und sofern relevant – des Importeurs. Textliche Angaben

müssen in einer oder mehreren Sprachen so bereitgestellt werden, dass sie vor Ort leicht verstanden werden können. Welche Sprache oder Sprachen zu verwenden sind, legen die jeweiligen Mitgliedstaaten fest. Die Kommission weist darauf hin, dass die Verständlichkeit für Endnutzer im Vordergrund steht und mehrsprachige Lösungen daher häufig sinnvoll sind.

Ab August 2028 (bzw. 24 Monate nach Erlass der relevanten Durchführungsrechtsakte) müssen Verpackungen zusätzlich mit den EU-weit harmonisierten Kennzeichnungen versehen sein, die Informationen zur Materialzusammensetzung, zur Kompostierbarkeit (falls zutreffend) sowie zur Einbindung in Pfand- oder Rücknahmesysteme enthalten. Verpackungen, die Angaben zum Rezyklatanteil machen, müssen ab diesem Zeitpunkt die europäisch vorgeschriebene Berechnungsmethode erfüllen. Wiederverwendbare Verpackungen benötigen grundsätzlich eine eigene Kennzeichnung und einen QR-Code oder anderen standardisierten offenen digitalen Datenträger. Für offene Wiederverwendungssysteme ohne Systembetreiber gelten jedoch Ausnahmen von der Kennzeichnungs-, QR-Code- und Umlauferfassungspflicht.

EU-Mitgliedstaaten dürfen ab Februar 2027 nationale digitale Kennzeichnungen zur EPR-Konformität (z. B. QR-Code) vorschreiben. Darüber hinausgehende nationale Symbole, die Verbraucher verwirren oder EU-Vorgaben widersprechen, sind künftig unzulässig. Ausnahmen bestehen unter anderem für bestimmte Human- und Tierarzneimittel, wenn Kennzeichnungen aus Platz- oder Sicherheitsgründen nicht möglich sind.

Unternehmen sollten daher bereits bei der Verpackungsgestaltung und Stammdatenpflege prüfen, ob die erforderlichen Daten strukturiert vorliegen und digital nutzbar sind.

Praxishinweis: Bei einer Verpackungseinheit müssen die erforderlichen Angaben grundsätzlich nicht auf jedem einzelnen Bestandteil angebracht werden. Bei Verkaufsverpackungen kann es daher ausreichen, wenn die Kennzeichnung auf einem Bestandteil der Verpackungseinheit angebracht ist. Bei Transportverpackungen ist dagegen zu berücksichtigen, dass etwa Palette, Karton, Stretchfolie oder Umreifungsband jeweils eigenständige Verpackungen darstellen können und die Kennzeichnungspflichten grundsätzlich für jede dieser Verpackungen gesondert zu prüfen sind. Lassen Abmessungen, Form oder funktionale Eigenschaften einer Verpackung die unmittelbare Anbringung der erforderlichen Angaben nicht zu, können diese in einem Begleitdokument, etwa einem Lieferschein, bereitgestellt werden. Ob eine unmittelbare Kennzeichnung möglich ist, ist im Einzelfall zu beurteilen.

Deutsche Umsetzung: § 4 VerpackDG erlaubt für die Identifizierung des Verpackungsmaterials die in Anlage 4 festgelegten Nummern und Abkürzungen und untersagt andere Kennzeichnungen für dieselben Materialien. Unternehmen sollten deshalb prüfen, ob bestehende interne Materialcodes oder grafische Kennzeichnungen mit den künftig maßgeblichen Vorgaben vereinbar sind.

7. Formatvorgaben für Verpackungen (Art. 24, 25 PPWR, Anhang V)

Ab 2030 dürfen bestimmte Verpackungsformate nicht mehr in Verkehr gebracht werden. Dazu gehören unter anderem Einwegumverpackungen aus Kunststoff, Einwegkunststoffverpackungen für Obst und Gemüse, Einwegverpackungen für den Verzehr von Lebensmitteln und Getränken in

Räumlichkeiten des HORECA-Sektors sowie kleine Einwegverpackungen für Hotelartikel. Auch sehr leichte Kunststofftragetaschen fallen unter diese Beschränkungen, sofern sie nicht aus Hygienegründen oder zur Vermeidung von Lebensmittelverschwendung nachweislich notwendig sind.

Zudem sind Mogelpackungen künftig verboten, also Verpackungen, die den Verbraucher durch ihre Gestaltung über die Produktmenge täuschen können, insbesondere durch unnötige Doppelwände, falsche Böden oder überflüssige Schichten.

Für Umverpackungen, Transportverpackungen und Versandverpackungen im Online-Handel gilt ab 2030 (bzw. drei Jahre nach Inkrafttreten des einschlägigen Durchführungsrechtsakts) außerdem ein maximales Leerraumverhältnis von 50 Prozent. Als Leerraum gilt sowohl ungenutztes Volumen als auch Raum, der durch Füllmaterial wie Papier, Luftkissen oder Schaumstoffe überbrückt wird. Diese Anforderungen gelten nicht bei Produktverpackungen, die nicht die vorgenannten Funktionen erfüllen.

8. Konformitätsbewertung (Art. 38, Art. 39, Anhänge VII und VIII)

Mit der PPWR gelten ab dem 12. August 2026 neue Anforderungen an die Konformität von Verpackungen. Erzeuger, Importeure und Vertreiber müssen sicherstellen, dass nur rechtskonforme Verpackungen in Verkehr gebracht werden. Da die Vorgaben bis 2030 schrittweise erweitert und verschärft werden, ist die Konformitätsbewertung kein einmaliger Vorgang, sondern ein fortlaufender Prozess, der regelmäßig überprüft und dokumentiert werden sollte.

Die PPWR schreibt als Konformitätsbewertungsverfahren die interne Fertigungskontrolle vor. Dieses Verfahren basiert auf einer umfassenden technischen Dokumentation, die u. a. eine Beschreibung der Verpackung, verwendete Materialien, Konstruktionsunterlagen, angewendete Normen und Spezifikationen sowie die Nachweise zur Einhaltung der Anforderungen an Stoffbeschränkungen, Recyclingfähigkeit, Rezyklatanteile und Verpackungsminimierung enthalten muss. Einzelne Prüfungen oder Bewertungen können im Auftrag des Erzeugers durch Dritte vorgenommen werden. Die Verantwortung für die Konformität sowie für die Erstellung der technischen Dokumentation verbleibt jedoch beim Erzeuger und kann nicht vertraglich übertragen werden.

Auf Grundlage dieser technischen Dokumentation ist eine EU-Konformitätserklärung nach dem in den Anhängen VII und VIII vorgesehenen Muster zu erstellen. Darin bestätigt der Erzeuger, dass die Verpackung alle einschlägigen Anforderungen der PPWR erfüllt. Die Erklärung muss sich erkennbar auf die relevanten Artikel (insbesondere Art. 5–12 sowie ggf. weitere besondere Anforderungen) beziehen und von einer verantwortlichen Person unterzeichnet sein. Die Erklärung und die technische Dokumentation müssen fünf Jahre (Einwegverpackungen) bzw. zehn Jahre (Mehrwegverpackungen) aufbewahrt werden.

Praxishinweis: Adressat der Erklärung sind die Marktüberwachungsbehörden. Es besteht keine Pflicht zur Weitergabe der Konformitätserklärung an andere Wirtschaftsakteure. Für die Praxis relevant ist insbesondere die Vorgabe zur Sprache der EU-Konformitätserklärung, die vom jeweiligen Mitgliedstaat verlangt wird.

Für die Konformitätsbewertung ist zunächst zu bestimmen, ob mehrere Elemente Bestandteile einer einzigen Verpackungseinheit oder jeweils eigenständige Verpackungen sind. Bei einer Verpackungseinheit, etwa einer Flasche einschließlich Verschluss und Etikett, genügt eine gemeinsame Konformitätsbewertung und EU-Konformitätserklärung für die Einheit als Ganzes; die einzelnen Komponenten sind dabei zu berücksichtigen.

Nach der aktuellen Auslegung der EU-Kommission stellen dagegen insbesondere typische Transportverpackungen wie Paletten, Palettenaufsätze, Stretchfolien und Umreifungsbänder regelmäßig eigenständige Verpackungstypen dar, auch wenn sie gemeinsam für eine Sendung verwendet werden. Für diese eigenständigen Verpackungstypen sind jeweils gesonderte Konformitätsbewertungen und EU-Konformitätserklärungen erforderlich. Muss eine Konformitätsbewertung durchgeführt werden, ist eine einzige Erklärung für mehrere Größen des gleichen Verpackungstyps möglich, wenn sich daraus keine Beeinflussung der Konformität ergibt.

Praxishinweis: Der bloße Versand bereits fertig verpackter Palettenware führt jedoch nicht dazu, dass der Großhändler selbst eine neue Verpackung erzeugt oder deshalb für diese Verpackungen eine eigene Konformitätsbewertung durchführen muss.

Die PPWR sieht kein eigenes CE-Kennzeichen für die Konformität von Verpackungen vor. Eine CE-Kennzeichnung darf daher nicht als Nachweis der Einhaltung der PPWR-Anforderungen verwendet werden. CE-Zeichen können weiterhin aufgrund anderer EU-Produktvorschriften auf der Verpackung erscheinen.

Ein praxisnahes Muster für eine EU-Konformitätserklärung findet sich etwa in den Fachpublikationen des Forum Rezyklat unter <https://www.forum-rezyklat.de/fachpublikationen/>. Maßgeblich bleibt jedoch das in den Anhängen der PPWR vorgesehene Muster.

Aus Sicht von Importeuren und Großhändlern ist wichtig: Eine fehlende oder unvollständige EU-Konformitätserklärung des Erzeugers bzw. seines schriftlich bevollmächtigten Vertreters kann dazu führen, dass die Waren nicht in Verkehr gebracht werden dürfen bzw. von Marktaufsichtsbehörden zurückgerufen oder aus dem Verkehr gezogen werden.

Deutsche Umsetzung: Das VerpackDG enthält in Teil 3 ergänzende nationale Verfahrensregeln zur Konformitätsbewertung (§§ 51 bis 54 VerpackDG). So kann die Erklärung in Deutschland auf Deutsch oder Englisch abgegeben werden.

Praxishinweis: Für viele Unternehmen führt die PPWR zunächst weniger zu sofortigen materiellen Designänderungen als zu einem erheblichen Dokumentations- und Abfrageaufwand. Erzeuger werden die für Konformitätsbewertung und technische Dokumentation nötigen Informationen vielfach nicht vollständig selbst kennen, sondern bei Lieferanten von Verpackungen und Verpackungsmaterialien abfragen müssen, die zur Weitergabe der erforderlichen Informationen verpflichtet sind.

IV. Wiederverwendungssysteme

1. Wiederverwendung (Art. 11, 26–29, 31 PPWR)

Ab 2030 (bzw. 18 Monate nach Inkrafttreten des Durchführungsrechtsakts) gelten europaweit verbindliche Wiederverwendungsquoten für bestimmte Verpackungen. Bestimmte Transportverpackungen, die zur Beförderung von Produkten eingesetzt werden, müssen ab 2030 zu 40 Prozent wiederverwendbar sein; ab 2040 sollen sich die Wirtschaftsakteure bemühen, 70 Prozent zu erreichen.

Dies betrifft unter anderem Paletten, klappbare Kunststoffkisten, Kisten, Schalen, Kunststoffkästen, Großpackmittel, Kübel, Fässer und Kanister aller Größen und Materialien – einschließlich flexibler Verpackungsformen wie Palettenumhüllungen oder Umreifungsbänder. Die Quote bezieht sich auf alle im Kalenderjahr verwendeten Verpackungseinheiten eines Unternehmens.

Für Umverpackungen in Form von Kisten (ohne Papier/Karton) gelten Wiederverwendungsziele von 10 Prozent ab 2030 und 25 Prozent ab 2040. Verkaufsverpackungen von Getränken müssen zu 10 Prozent ab 2030 und zu 40 Prozent ab 2040 wiederverwendbar sein.

Von diesen Zielvorgaben ausgenommen sind unter anderem Transportverpackungen für Gefahrgut, individuelle Verpackungen für große Maschinen oder Rohstoffe, flexible Verpackungen für Lebens- und Futtermittel sowie Kartonagen. Bei Getränkeverpackungen gelten Ausnahmen insbesondere für leicht verderbliche Getränke, bestimmte Weinbauerzeugnisse und einige alkoholhaltige Getränke. Daneben bestehen je nach konkreter Wiederverwendungspflicht unterschiedliche personenbezogene und geografische Ausnahmen. So gelten insbesondere für die Wiederverwendungsziele bei Getränkeverpackungen Erleichterungen für Endvertreiber mit weniger als 100 m² Verkaufsfläche sowie unter bestimmten Voraussetzungen für Kleinstunternehmen und bestimmte geografische Gebiete.

Für Großhändler ist daher zu prüfen, ob die eingesetzten Transportverpackungen bereits innerhalb eines Wiederverwendungssystems verwendet werden oder künftig in ein solches überführt werden müssen. Klassische Mehrwegpaletten können diese Voraussetzung bereits heute erfüllen. Die EU-Kommission nennt ausdrücklich die Europalette als Beispiel für ein offenes Wiederverwendungssystem ohne Systembetreiber.

2. Besonderheiten bei innerbetrieblicher Logistik (Art. 29 Abs. 2 f. PPWR, Anhang VI)

Für die betriebliche Logistik zwischen eigenen oder verbundenen Standorten gelten strengere Vorgaben. Bereits ab 2030 müssen bestimmte Verpackungen (Paletten, klappbare Kunststoffkisten, Kisten, Schalen, Kunststoffkästen, Großpackmittel, Kübel, Fässer und Kanister aller Größen und Materialien) zu 100 Prozent als wiederverwendbare Verpackungen innerhalb eines Wiederverwendungssystems eingesetzt werden. Dies ist unabhängig davon, wo innerhalb der EU sich die Standorte befinden. Stretchfolie und Umreifungsbänder sind davon nach Beschluss der EU-Kommission ausgenommen.

Die 100-Prozent-Vorgabe gilt für die erfassten Verpackungsformate auch bei Lieferungen zwischen verschiedenen Wirtschaftsakteuren innerhalb desselben Mitgliedstaats. Bei importierten Waren gilt die Vorgabe allerdings nicht in jedem Fall. Nach den Leitlinien der EU-Kommission müssen Sendungen, die im ersten Lager in der Union ankommen und für einen einzigen endgültigen Bestimmungsort bestimmt sind, dort nicht ausgepackt und in wiederverwendbare Verpackungen umgepackt werden. Verteilerzentren und Logistik-Hubs gelten dabei nicht als endgültiger Bestimmungsort.

Für die Zielerfüllung reicht es nicht aus, dass eine Verpackung theoretisch wiederverwendbar ist. Sie muss praktisch und organisiert im Rahmen eines rechtlich anerkannten Wiederverwendungssystems eingesetzt werden. Solche Systeme müssen, soweit nach Art und Organisation des Wiederverwendungssystems erforderlich, unter anderem geeignete wiederverwendbare Verpackungen bereitstellen, ein effizientes Rückhol- und Rückführungssystem sicherstellen, Reinigung, Kontrolle und gegebenenfalls Reparatur durchführen, feste Zyklen und dokumentierte Umlaufzahlen gewährleisten, Kennzeichnung, Rückverfolgbarkeit, Datenerfassung und Berichterstattung sicherstellen sowie Qualitäts-, Hygiene- und Sicherheitsanforderungen erfüllen. Wiederverwendungssysteme können dabei auch als offene Systeme ohne Systembetreiber ausgestaltet sein; hierfür nennt die EU-Kommission ausdrücklich das System der Europaletten als Beispiel.

Unternehmen können dazu entweder einem externen Mehrwegsystem beitreten (z. B. Anbieter von Mehrweg-Transportkisten oder Paletten), das Rückführung, Reinigung und Tracking übernimmt, oder ein eigenes geschlossenes Mehrwegsystem betreiben. Letzteres ist vor allem für große Unternehmen möglich, die zwischen ihren eigenen oder verbundenen Standorten Mehrwegverpackungen einsetzen und die gesamte Organisation – Reinigung, Rückführung, Erfassung und Nachweise – selbst sicherstellen können.

3. Hinweispflichten zur Wiederbefüllbarkeit von Verpackungen und in der Gastronomie (Art. 28, 32 f. PPWR)

Unternehmen, die eine Wiederbefüllung von Verpackungen anbieten, müssen Endabnehmer (wohl ab dem 12. Februar 2027) transparent darüber informieren, welche Behälter dafür geeignet sind, welche Hygienestandards gelten und welche Verantwortung die Endabnehmer selbst für Sicherheit und Gesundheitsschutz tragen.

Im Take-away-Bereich müssen Vertreiber zusätzlich gut sichtbare Hinweise auf die Möglichkeit der Befüllung mitgebrachter Behälter anbringen. Es dürfen keine höheren Kosten berechnet werden als bei der Nutzung der Verpackungen des gastronomischen Betriebs.

4. Pfand- und Rücknahmesysteme (Art. 50 PPWR, Anhang X)

Bis zum 1. Januar 2029 müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass bei mindestens 90 Prozent der betroffenen Einweggetränkflaschen und -dosen eine getrennte Sammlung erfolgt, in der Regel durch ein Pfand- und Rücknahmesystem; Ausnahmen sind unter engen Voraussetzungen möglich, wenn die Quote auf anderem Wege erreicht wird.

Von der verpflichtenden Einbeziehung in ein Pfand- und Rücknahmesystem ausgenommen sind Wein und bestimmte Weinbauerzeugnisse, bestimmte Spirituosen, Milch und Milcherzeugnisse sowie sehr kleine Verpackungen unter 0,1 Litern, sofern technische Gründe einer Einbindung in das Pfandsystem entgegenstehen. Weitere länderspezifische Ausnahmen sind möglich.

Die Pfand- und Rücknahmesysteme müssen strenge Mindestanforderungen erfüllen. Dazu gehört, dass ein Systembetreiber eingesetzt oder lizenziert wird, der das System organisiert, überwacht und gegenüber den Behörden rechenschaftspflichtig ist. Dies muss ein unabhängiger Systembetreiber mit ausreichender finanzieller Ausstattung und transparenten Governance-Strukturen sein. Außerdem müssen Kontroll- und Berichtssysteme eingerichtet werden, ein Mindestpfandbetrag festgelegt sein und das System u. a. Informations- und Sensibilisierungsmaßnahmen für Endabnehmer vorsehen. Die Finanzierung erfolgt über Pfandgelder und weitere Systembeiträge.

Endvertreiber – vom Supermarkt bis zur Tankstelle – sind verpflichtet, gekennzeichnete Pfandverpackungen zurückzunehmen und das Pfand auszuzahlen. Verbraucher können ihre Pfandverpackungen unabhängig von einem Neukauf zurückgeben. Alle pfandpflichtigen Verpackungen müssen dafür klar und eindeutig als solche gekennzeichnet sein. Gebühren und Kostenstrukturen innerhalb des Systems müssen transparent gestaltet sein.

Ein Pfand- und Rücknahmesystem für Einwegverpackungen kann auch die Registrierung und Mengenmeldungen für seine teilnehmenden Hersteller übernehmen, wenn seine organisatorischen, technischen und finanziellen Strukturen mit denen einer Organisation für Herstellerverantwortung vergleichbar sind.

Deutsche Umsetzung: Das nationale Pfand- und Rücknahmeregime für Einweggetränkeverpackungen wird in §§ 35 bis 37 VerpackDG fortgeführt und an die PPWR angepasst. Für Unternehmen relevant sind insbesondere der geregelte Mindestrezyklatanteil bei Einweggetränkeflaschen aus Kunststoff (§ 35), die fortentwickelten Pfand- und Rücknahmepflichten (§ 36) sowie ergänzende Hinweispflichten (§ 37).

V. Praxishilfen

1. Die Zentrale Stelle Verpackungsregister veröffentlicht auf ihrer Homepage regelmäßige Informationen zur nationalen Umsetzung und zu Begriffsdefinitionen. Sie leitet auch das Netzwerk „European National Registers for Packaging“, in dem aktuell die Behörden aus 16 EU-Mitgliedstaaten zusammengeschlossen sind, auch Marktüberwachungsbehörden. Es ist davon auszugehen, dass die Bewertungen, die von der ZSVR veröffentlicht werden, auch in den beteiligten anderen Mitgliedstaaten gelten.

www.verpackungsregister.org

2. Es gibt verschiedene **offizielle Dokumente**, auf die sich der Leitfaden stützt.

a) Offizieller Text der Verordnung (auf Deutsch):

https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=OJ:L_202500040

b) Leitlinien der EU-Kommission (auf Deutsch):

[https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=PI_COM:C\(2026\)3702](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=PI_COM:C(2026)3702)

c) FAQ der EU-Kommission (auf Englisch):

https://environment.ec.europa.eu/publications/faq-packaging-and-packaging-waste-regulation-ppwr_en

3. Die **nationalen Herstellerregister** werden derzeit von den Mitgliedstaaten eingerichtet bzw. die eventuell bestehenden Register angepasst. Bereits bekannt sind (wenn auch vor dem 12. August nicht vollständig auf die PPWR umgestellt):

Belgien: <https://www.epribel.be/>

Dänemark: <https://producentansvar.dk/>

Finnland: <https://spt.fi/en/packaging-producer-responsibility-system>

Schweden: <https://www.naturvardsverket.se/en/services-and-permits/e-services/e-services-for-producer-responsibility/>

Spanien: <https://www.miteco.gob.es/en/calidad-y-evaluacion-ambiental/temas/prevencion-y-gestion-residuos/prevencion-y-gestion-residuos/registro-productores-producto-seccion-envases.html>

Tschechien: <https://www.ekokom.cz/en/>

4. Unverbindliche Übersicht über den Geltungsbeginn der Regelungen (teils vorbehaltlich der ausstehenden Durchführungsrechtsakte)

12.08.2026	Allgemeiner Geltungsbeginn, Marktzugang nur für konforme Verpackungen, Pflicht zur Konformitätsbewertung und -erklärung hinsichtlich der zu diesem Zeitpunkt bereits geltenden materiellen Anforderungen, Stoffbeschränkungen (Schwermetalle, PFAS etc.), Hersteller- und Importeurskennzeichnung
------------	---

12.11.2026	Frist zur Anpassung bestehender LUCID-Registrierungen (z. B. neue Transportverpackungsdefinitionen)
01.01.2027	„Neue“ Systembeteiligungspflicht tritt in Kraft
01.01.2028	Beginn der Pflicht zur individuellen Zulassung für Hersteller von nicht systembeteiligungspflichtiger Verpackungen oder zur Beteiligung an einer sonstigen Organisation für Herstellerverantwortung
12.08.2028	Harmonisierte Kennzeichnung zur Materialzusammensetzung
12.02.2029	Kennzeichnungspflicht für wiederverwendbare Verpackungen
01.01.2030	Anforderungen an die Recyclingfähigkeit von Verpackungen, Mindestzyklanteile für Kunststoffverpackungen, Leerraumquote, Verpackungsminimierung, Verbot bestimmter Einwegverpackungen, Wiederverwendungsquoten, Mehrwegpflicht für bestimmte Transportverpackungen zwischen Unternehmensstandorten
01.01.2035	Industrielle Recyclingfähigkeit
01.01.2038	Mindestanforderungen an Recyclingfähigkeit steigen
01.01.2040	Mindestzyklanteile für Kunststoffverpackungen steigen